Zeitschrift: Berner Taschenbuch

Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte

Band: 28 (1878)

Artikel: Aus den Verhandlungen der Refomationskammer von 1676-1696 : ein

Beitrag zur Kulturgeschichte des XVII. Jahrhunderts

Autor: Studer, F.

Kapitel:

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-124372

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schneider sollten "alle überflüßigkeiten an der Mägden Aleyderen underwegen lassen, alles müeße unbesetzt und nit so Viel malen mit syden gestäppet sein". Bei diesem Anlaß werden uns einige Namen von Meistern mitgetheilt. Als Vertreter der Schuhmacher erschienen Uriel Freuwdenberger, Schellhammer, Glanzmann und Ganting; von Schneidern werden genannt als "um die Stadt herum Wohnende, welche sonderlich nur Baurenarbeit machen": Christen Baumgartner, Niggi Rieder, Johannes Tschiemer, Samuel Weibel, Daniel Graff und andere.

Auch die Kinder standen unter dem Mandat; wir begegnen in unsern Protofollen einigen Fällen, in benen ein Vater um seines Söhnleins oder Töchterleins willen gebüßt wird. Im August 1695 wurden die "beiden Frauen Lehrgotten in der Undern und oberen Lehr, wie auch die Anneli Galli, so auch ein Lehrgotten ift", citirt und ihnen vorgehalten, "daß bei ihren gehabten ofterten (mahrschein= lich eine Art Examen zur Osterzeit) sehr viel excessen an jungen Kindern und Töchtern in ansechen allerlei gehabten coiffuren, über die Magen vielen überflüssigen Rybandts (rubans) 2c. observirt worden fei" und fie ermahnt, folches nicht mehr zu bulden und Rinder, welche nicht der Vorschrift gemäß gekleidet seien, nicht mehr zu den "Ofterten" zuzu= laffen, mit dem Versprechen, ihnen gegen Eltern und Rinder hochobrigkeitlichen Schutz angedeihen zu lassen. Es scheint diese Mahnung wenigstens für ein Jahr geholfen zu haben, denn das Protofoll von 1696 führt keine Rlagen über Rinder= fleidung mehr auf.

11.

Solchergestalt war die Aufsicht, welche die Reformations= tammer über die Kleidung von Alt und Jung, Vornehm und Gering in Stadt und Land gehandhabt hat. Wir würden aber irren, wollten wir ihre Thätigkeit auf diesen Zweig beschränken, es war dieß vielmehr nur eine Seite ihrer Funktionen. Sie hatte eben das ganze sittliche Leben und Treiben der damaligen Zeit mit scharfem Auge zu beobachten und unter ihre Censur zu nehmen. Die Protokolle weisen denn auch eine Menge Geschäfte auf, welche von den bisher betrachteten ganz versschieden sind.

Ein stehendes Traftandum bildet das Berhältniß zwischen Herrschaft und Dienerschaft und bas Rechtsprechen in ihren mannigfaltigen Streitigkeiten. **E3** ging eben damals auch wie heutzutage. Bald sind es Rnechte und Mägde, welche klagend auftreten und sich be= schweren, fie seien von den Meistersleuten ohne Entrichtung des Lohnes fortgeschickt worden, bald verleidet die Herr= fcaft ihre Dienftboten wegen unbefugten Fortlaufens aus bem Dienft, oder ungebührlichen Benehmens gegen die Frau, ober um Diebstahls und Untreue willen. Die Herren der Rammer gaben sich jedesmal die größte Mühe, der ge= schädigten Parthei zu ihrem Recht zu verhelfen, und mancher Spruch, vermöge deffen die Herrschaft den rudftandigen Lohn ausbezahlen mußte, zeugt von ihrer Unpartheilichkeit. Freilich fam es auch oft anders als die Rlägerinnen er= wartet hatten; fand sich nämlich ihre Unklage ungegründet, oder konnte sogar mit Recht ihnen ein Vorwurf gemacht werden, so hatten fie doppelt schwere Strafe zu erwarten. Im Juni 1696 murbe Meifter Anugli, der Barenwirth, von seiner Magd verklagt, er habe sie "bie Stegen hinab= geschoffen, auß dem Dienft geschickt, und wolle ihr jetzund nit den vollkommenen Lohn geben". Der Meister aber konnte beweisen, daß die Magd ungehorsam und diebisch

gewesen, "daß er etliche ftudi Gpad fambt einer Rergen hinder einem Saupt Ruffi gefunden", worauf die Rammer erkannte, daß "Meister Knüßli von ihr ledig und nit weiteres zu bezahlen schuldig sen, und es (die Magd) noch als eine Sausdiebin 24 Stund in die Befangenschaft gu wohlverdienter Straff gesetzt werden solle". Schicksal traf eine "Kindlimuetter bei Frauw von Büren hinder dem Faldchen", welche sich in Wort und That gegen ihre Herrin vergangen und gleichwohl ihren Lohn gefordert hatte; auch fie befam 24 Stnnden Zeit, um über ihre Pflichten nachzudenten. In einem andern Falle, da die Frau zuerst der Magd ein Salzfaß in's Gesicht gestoßen, und diese als Antwort ihrer Meisterin zwei Streiche gegeben, wurde zwar die Magd auch auf 24 Stunden in's Befängniß gesett, der Frau aber befohlen, weil sie zuerst Schuld am Streit gewesen, der Köchin den schuldigen Lohn zu entrichten. Hatte sich eine Magd gar etwa einfallen lassen, bei zwei Herrschaften zugleich Dienst zu nehmen und dann an dem einen Orte den Haftpfenning zurudzubringen, so galt dieß als schweres Verbrechen und wurde hart be= straft. Am 14. Februar 1695 verordnete die Rammer, "Madle Fren, das oberlender=Mentsch und digmalige Röchi zum Schlüssel, soll durch den Wenbel alsobald in die Gefangenschaft geführt werden, Umb dafelbst Big Morgens zu Mittag zu Verbleiben, Und hernach durch den Wenbel zur Statt hinaus geführt Und also in all weg das Mandat an Ihme exequirt werden, weylen es an zwey Orthen sich engagirt hatte und hernach einen Safft=Pfenning wieder geben wollen". Wir haben nur wenige Beispiele angeführt, sie ließen sich leicht vermehren, mögen aber genügen, um zu zeigen, in welcher Beise die Rammer in folchen Fällen Recht sprach.

Nicht weniger intereffant find auch die Verhandlungen betreffend das Wirthshausleben jener Zeit. geber und Bafte ftanden unter ftrengfter Rontrolle und mußten sich oft und viel vor der Rammer einfinden und aburtheilen laffen. Die Regierung forgte väterlich für ihre Rinder, indem fie ein Maximum aufstellte, über welches hinaus tein Wirth fordern durfte, und geschah dieß den= noch, so wurde der Fehlbare wegen "zu höcher Uerthi" bestraft. So mußte der Schlüsselwirth Flückiger im Juni 1692, weil er "von zwei Persohnen 5 Pfd. Uerthe ge= fordert", 30 Pfd. Buge erlegen; im folgenden Monat wurde Johannes Burri, der Storchenwirth, welcher für ein Nachteffen von 6 Personen 6 Kronen gefordert, ungeachtet feines Einwandes, es fei für 10 Personen bestellt und gerüftet gemesen, und nachher noch Biele gefommen, die mitgetrunten haben, zur Entrichtung berfelben Buge angehalten. Den 10. Juli 1695 erschien "Chriften Lugibühl", der dießmalige Schlüsselwirth, und wurde "wegen einmal letst außgehenden Winters etwan 12 ober 15 herren ber Burgeren alzuhoch und Theuer gemachter Uerti, als per Ropf 46 Pfd. für ein Nachtessen, neben ernstlicher Wahr= nung, solches hinführo nicht mehr zu thun und nit über 12 oder 15 Pfd. auff das höchste von einer Berson zu fordern in das Rünftige, für dießmalen mit 10 Pfd. Buß belegt". Die Wirthe beklagten fich aber und gaben vor, bei den niedrigen Preisen des Mandats in theurer Zeit nicht bestehen zu können, deßhalb beschloß die Rammer, "MnGSS. zu befragen, ob bei dießmaliger hochgestigener Theuwrung aller Lebensmittlen nicht auch von nöthen, das Wirthenreglement zu verändern, maßen folches in vilwohl= feiler 3pt gemacht und dismahlen ohnmöglich, nur by ordinari Mahlayten barby zu verbleiben". Die Antwort

der Regierung ist im Protokoll nicht enthalten. Die Theurung der Lebensmittel muß sich aber bald gelegt haben, denn im Februar 1696 murde allen Wirthen zur Pflicht gemacht, "auff das höchste nit mehr als für ein person 12 Pfd. 2 fr. ohne den Wein" für eine Mahlzeit gu nehmen. Es erschienen bei dieser Belegenheit vor der Rammer: Herr Bauwherr Wildt als Falkenwirth, Undres Flückiger der Rronewirth, Chriften Luginbuhl der Schluffelwirth, Johannes Burri der Storchenwirth, Jakob Aneugli der Bärenwirth, Jakob Senn der Wirth zum Wildenmann, Bendicht Gaffer der Sternen= und Ulli Marti der Creutwirth", beinahe alles Gafthofe, welche noch heute betrieben werden. Ihnen schlossen sich in der folgenden Sitzung die Befellichaftswirthe an und wurden gleichermaßen ermahnt, "niemanden fein Unwesen, weder mit Gypen, springen und tangen, noch anderweitig, weder herren noch Bauren, ju feiner Zeit auff ihren Gesellschaften zu gestatten, sondern fie darvon abzuhalten und Sy ben Zeithen in ihre Ruh zu weisen, nit aber in die spathe nacht hinein Ihnen alle zeith noch speiß und trank auffstellen; sich auch allerseiths ben dieseren Gott Lob wohlfeileren Zeithen der Uerthenen halber MGHH. Ref. Mandat nach Berhaltind und nicht darüber außfahrind".

Zucht und Ordnung in ihren Lokalen aufrecht zu er= halten, war vor Allem Pflicht der Wirthe; doch auch die Säste sollten zu keinen Klagen Anlaß geben. So erhielten 1692 mehrere Assesson, eines Ehrsamen Wensengrichts" eine scharfe Rüge, weil sie bei einer waisengerichtlichen Mahlzeit des Suten zu viel gethan, und zu "Mitlen Leuwen, da eine ansehenliche Nachbarschaft und Stäts fürby passirende Personen sich befinden, ein ziemlichs unwesen und geprähl verführt" hatten. Dieß war Ihr Gnaden

hinterbracht worden, welche der Rammer Befehl ertheilten, gegen die Fehlbaren einzuschreiten. Im folgenden Jahr ward die Reformationskammer beauftragt, "den excessivisch überflüssig föstlichen und je mehr und mehr im Schwang gehenden Panquet und Mahlzythen zu wiber= streben". Wurde bei solchen Festessen gar noch getanzt, so konnte die Strafe nicht streng genug sein; die Herren wandten in solchen Fällen alle Mühe und Zeit daran, ben Thatbestand zu erniren und die Uebertreter zur Buße zu ziehen. Auch das Spiel in Wirthshäusern war strenge geregelt, die Einsäte durften nicht über eine bestimmte Sohe geben, sonst folgte Konfistation der gewonnenen Summe und Strafe für beide Theile. So hatten Herr Sigmund Zehender und Junter Gabriel von Wattenmyl im November 1694 auf dem Zunfthause zum Löwen ein so hohes Spiel getrieben, daß auf einem Sat 4 Dublonen standen und Junker v. Wattenwyl zum Schlusse zwei Dublonen verlor. Die Rammer erhielt davon Anzeige, nahm das gewonnene Geld zu ihren Handen und bestrafte über= dieß jeden der Herren mit einer Buge von 2 Dublonen. Bei dieser Gelegenheit wurde im Schoofe der Rammer bitter darüber geklagt, daß auch unter der Frauenwelt die Luft am Spiel dergestalt einreiße, daß man bald feine Gesellschaft mehr finde, in welcher nicht große Summen gewonnen und verloren würden. Man beschloß vorerst auf gutliche Beise durch Unterredungen mit den betreffenden Frauen eine Besserung zu versuchen, sollte dieß aber nicht helfen, so mußte mit aller Strenge dagegen eingeschritten merden.

Lärmen auf den Straßen bei Tag und Nacht, öffent= liches Fluchen und Schwören und dergleichen wurde ebenfalls unnachsichtlich bestraft. Besonders das sogenannte

"Gassatum gehen ber Studenten" war der ftillen, ehrbaren Obrigfeit zuwider. Die übermüthigen jungen Leute ließen es sich nicht nehmen, mit Befang die Saffen zu durchziehen, mit Sporen zu raffeln, die Degen auf dem Pflaster nachschleppen zu lassen, auch mitunter in toller Laune dem Eigenthum der friedlichen Bürger ben Rrieg zu erklären, und mit der Stadtwache anzubinden. Zahlreiche Berurtheilungen tennzeichnen dieses Treiben, an welchem die ganze männliche Jugend theilnahm. Jahr 1692 wurden deßhalb 7 jungen Leuten wegen "Gassatum gehens, verführten Unwesens und Degen= ichleiffens auf der Gaffen" 20 Pfund Buge auferlegt. Einige Monate später hatten biefelben fich wieder bas Nämliche zu Schulden kommen laffen. Die Rammer beichloß aber, "ihnen aus Großgünstiger Consideration, daß foldes Bielmehr ihre unschuldigen Eltern ansehen wurde", die Buge ju schenken und nur 4 Pfund für die Stadtwächter, welche fie arretirt, aufzuerlegen ; dafür aber die ganze Besellschaft zu "24stündiger, willig leistender Befangenschaft" zu verurtheilen.

Auch in die Häuser hinein drangen die Aufpasser, um sede Hoffahrt der Kammer zu verzeigen. Zwar war die Kleidung, wie wir gesehen haben, im Innern des Hauses dem Belieben des Einzelnen anheimgestellt, insofern er sich nur nicht öffentlich in verbotenen Sachen zeigte. Anders verhielt es sich aber mit den Mahlzeiten, welche auch für den engern und weitern Familienkreis gesehlich bestimmt und geordnet waren. Mehrmals sahen sich die Herren der Kammer veranlaßt, "wegen zu köstlicher Collation" mit Warnung und Buße einzuschreiten. Den 10. Jasnuar 1695 wird Herrn "Bauwherrn Wildt" vorgehalten, "wie daß Er an deß Herrn Hauptmann Früsching letzt

gehaltenem Hochanth eine allzu föstliche Collation von confiture seche und allerlen Zuderwerk föstlich aufgestellt habe mider MGHH. Ref. Ordnung". Als er sich ent= schuldigte, "daß ihme solches von Herrn Benner Frusching wegen der Chrenpresenz des Hrn. Envoyé Herwarts an= befohlen, auch von Herwart selbst also sepe ordonnirt worden", wurde er von der Kammer "aber ohne einiche consequenz" ohne Buße entlassen. Um strengsten murde eingeschritten, wenn sich etwa vornehme, junge Berren ein= fallen ließen, einen kleinen Privatball zu arrangiren, Musik zu bestellen und Damen einzuladen. In solchem Falle mußte die ganze Nachbarschaft erscheinen, um Zeugniß abzulegen, und war der Fehler erwiesen, so kam eine folche Lustbarkeit theuer zu stehen. Konnten sich aber die Beklagten ausweisen, daß keine besondere Musik dabei gewesen und die Versammlung nur ein "einfältiger Chilt" war, so gingen sie straflos aus. Natürlich wurde jedes Mal versucht, der Sache biese Wendung zu geben. Herren ließen sich aber nur schwer täuschen und forschten und fragten nach, bis die Wahrheit am Tage lag. Er= zeigte es sich, daß das Tanzvergnügen nur gleichsam zufällig abgehalten und nicht "premeditirt und expresse angestellt" worden, so erfolgte nur geringe Strafe.

Im Sommer 1694 war im Gasthof zum Falken eine «Comædi» gehalten worden; nach deren Beendigung hatten sich einige junge Leute zusammengefunden und bei Tanz und Spiel amüsirt. Die Rammer wollte dieß nicht als "authentischen Ball" betrachten und nach der Schärfe des Mandats strasen, sie entließ die Angeklagten mit einer Generalbuße von 20 Pfund. Waren hingegen die Anstalten zum Balle vorher getroffen, Einladungen gemacht, Fackeln und Musik zur Stelle geschafft worden, so lautete

das Urtheil anders. So wurde 1696 ein Junker Magerau, der überführt mar, einen Ball in des "Junker Rilchbergers Sauß" angestellt zu haben, "ba feine Rönigin gewesen die Jungfer Efther von Diesbach und des Herrn Tostans Leuth zu Gygeren gehabt", trot feiner Ausreden zu einer Buge von 200 Pfund und Gefangenichaft verurtheilt, ihm aber anheimgestellt, die Strafe MGH. abzubitten. armen Gyger aber, welche zum Tanze aufgespielt, murben in die "Trüllen" gesteckt. Auch das Schlittenfahren mit Damen der jungen Welt mar ftreng verboten; boch wußten sie es meist so einzurichten, daß nichts davon verlautete. Mehrmals war die Rammer nicht im Stande, in folder Angelegenheit zu urtheilen, da die Beklagten leug= neten, und die berufenen Zeugen jede Aussage ablehnten. Die Herren beruhigten sich endlich damit, in's Protofoll zn setzen, "sie hätten ihre Schuldigkeit allewege gethan." Das noble Vergnügen ber Jagb war wenigstens mahrend der Predigt unftatthaft. Gin Berr Zechender wurde verleidet, "daß er gestern in wehrender Abendpredig mit ber Büchsen ben Saasen nachgegangen fepe"; die Rammer fand zwar, es sei bieser unzeitige Jäger zu citiren, bem Berleider aber gebühre, "weilen er also selbst nit in der Abendpredig gewesen", auch eine scharfe Vermahnung.

Wir können diesen Abschnitt nicht schließen, ohne un=
serer Verwunderung darüber Ausdruck zu geben, daß in
beiden uns vorliegenden Protokollen mit keiner Silbe einer
neuen Erfindung gedacht wird, welche von der Mitte des
17. Jahrhunderts hinweg allgemeinen Eingang fand, wir
meinen die Gewohnheit des Rauchens oder, wie es da=
mals hieß, des "Tabaktrinkens". Bekanntlich war
dasselbe von der Regierung bei schwerer Strafe verboten
worden, und man sollte glauben, die Aussicht und Beur=

theilung solcher Vergehen seien auch in die Competenz der Resormationskammer gefallen. Allein, wie gesagt, wir sinden davon in unserm Zeitraum keine Spur und können uns diese auffallende Thatsache nur durch die Annahme ersklären, daß das Tabaktrinken muß vor das Forum des Chorgerichtes gewiesen worden sein.

III.

Wir haben uns im Bisherigen mit den verschiedenen Berhandlungsgegenständen der Kammer beschäftigt; es erübrigt zum Schlusse dieser kleinen Arbeit noch, Einiges über den Gang der Verhandlungen beizufügen, um sodann mit einem kurzen Blick auf die Stellung des Publikums zu dem Mandat und der Exekutions= behörde zu Ende zu kommen.

Es ist bereits Eingangs mitgetheilt worden, daß die Reformationstammer, gemäß bem Auftrag ber Regierung, fich passende Männer als Aufseher beizuziehen, dazu die "Feuergichauer, Weibel, Leuffer und Reuter" auserlefen und in Gelübd aufgenommen habe. Bas biefe Aufpaffer am Fenster und unter der Thure, auf den Stragen wie in der Kirche, bei ihren Amtshandlungen sowohl als im Privatleben Ungehöriges entdecten, mußten fie der Rammer anzeigen, worauf die Beklagten vorgefordert und ihnen die Anklagen mitgetheilt wurden. Leugneten sie die Gesetes= übertretung (was ungefähr bei neun Zehnteln der Fall war), so wurde der Verleider nochmals befragt, ob er auf seiner Anklage beharre, und bei Rleidungsstücken die über= sandten als diejenigen erkenne, welche er an den betreffenden Personen gesehen; lautete seine Antwort zweifelhaft ober verneinend, so gingen die Angeschuldigten straflos aus; blieb er aber fest auf seiner Berleidung, so half tein